

Beantwortung der häufig gestellten Fragen (FAQ)

bzgl. des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975

I.	Grundsätzliches zum Fonds Heimerziehung West.....	2
II.	Bereich: Verwaltung des Fonds (Satzung/Verwaltungsvereinbarung)	2
	A. Wie setzt sich der Lenkungsausschuss des Fonds zusammen?	2
	B. Wie erfolgte die Auswahl der Betroffenen, die an der AG Leistungsrichtlinien mitwirken?	3
	C. Welche Aufgabe hat die Geschäftsstelle beim Fonds?	3
III.	Bereich: Rechtscharakter des Fonds und rechtlich relevante Fragen	4
	A. Welchen Rechtscharakter nimmt der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Satzung § 1, Abs. 1) ein?.....	4
	B. Wozu dient die Erklärung, keine weitergehenden Ansprüche gegenüber den Fondserrichtern zu verfolgen?	4
	C. In welchem Bezug stehen die Leistungen des Fonds „Heimerziehung“ zu den Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetzes (OEG)?	5
	D. Werden „allgemeine“ Leistungen aus dem Fonds auf andere Leistungen angerechnet? ..	7
	E. Werden Rentenersatzleistungen aus dem Fonds auf andere Leistungen angerechnet?..	7
IV.	Bereich: Anlauf- und Beratungsstellen / Umsetzung des Fonds	8
	A. Welche Rolle nehmen die Anlauf- und Beratungsstellen bei der Umsetzung des Fonds Heimerziehung West ein?.....	8
	B. Welches Bundesland ist für die Bearbeitung der Hilfeformulare zuständig? Kommt es auf den gegenwärtigen Wohnort oder den Standort der einstigen Heime an?.....	9
	C. Wie sehen die Verfahren zwischen Anlauf- und Beratungsstelle und Geschäftsstelle konkret aus?	10
	D. Wie erfolgt die Auszahlung der vereinbarten bzw. erbrachten Hilfeleistung?	11
	E. Welche Aufgabe hat das Hilfeformular der Geschäftsstelle?	15
	F. Falls ein/e Betroffene/r eine Therapie in Anspruch nimmt, die in Summe den Betrag von 10.000 Euro überschreitet. Muss die betreffende Person dann die Therapie abrechnen?	17
	G. Wie und in welcher Form wird die erzwungene Arbeit in den Heimen gewertet und im Sinne des Fonds entschädigt?	17
	H. Wie wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt?.....	18
	I. Was geschieht in den Fällen, in denen die Betroffene/der Betroffene aufgrund fehlender Akten, weder ihren Heimaufenthalt, noch den einstigen Arbeitszwang nachweisen können?.....	19
	J. Welche Form von Nachweispflicht zum Heimaufenthalt (Bezug: RTH Abschlussbericht, S. 32) wird erwartet?.....	19

I. Grundsätzliches zum Fonds Heimerziehung West

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 an stehen ehemaligen Heimkindern (im Folgenden kurz „Betroffene“ genannt) Mittel aus dem Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) bis zum 31.12.2014 (Auszahlungsende 31.12.2016) zur Verfügung. Der Fonds wurde durch den Bund, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Bremen und Hamburg, die Evangelische Kirche in Deutschland, die (Erz-) Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet, den Deutschen Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Ordensobernkonzferenz errichtet. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt.

Durch den Fonds wird ein eigenständiges Hilfesystem für Betroffene in Ergänzung zu bestehenden Hilfesystemen geschaffen. Anknüpfungspunkt für die Hilfen sind heute noch vorhandene Folgeschäden.

Nachfolgende Erläuterungen sind als Unterstützung für die Arbeit der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen gedacht. Die Antworten auf bisher häufig gestellte Fragen sollen helfen, Unklarheiten schon im Vorfeld zu beseitigen und Missverständnissen vorzubeugen. Bei weiteren Fragen können sich diese an die Geschäftsstelle des Fonds wenden.

II. Bereich: Verwaltung des Fonds (Satzung/Verwaltungsvereinbarung)

A. Wie setzt sich der Lenkungsausschuss des Fonds zusammen?

Das zentrale Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss, der sich aus (ehrenamtlichen) Vertretern der Errichter des Fonds sowie einer Ombudsperson zusammensetzt:

- Bund: Herr MinDir Lutz Stroppe (BMFSFJ) und Frau MinDir'n Brigitte Lampersbach (BMAS)
- Länder: Herr Klaus Peter Lohest (Leiter der Abteilung Familie, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz) sowie Herr Georg Gorrissen, (Beauftragter des Landes Schleswig-Holstein)
- Kirchen: Herr Johannes Stücker-Brüning (Vertretung katholische Kirche, Deutsche Bischofskonferenz) und Frau Maria Loheide (Vertretung Evangelische Kirche, Vorstand Sozialpolitik beim Diakonischen Werk der EKD)

- Ombudsperson : Herr Prof. Peter Schruth (Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen), der die Belange der ehemaligen Heimkinder vertritt.

Der Lenkungsausschuss hat die Leistungsrichtlinien beschlossen, nach denen den Betroffenen Leistungen gewährt werden. Die Leistungsrichtlinien wurden durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/inne/n der Länder, der beiden großen Kirchen, des Bundes und Betroffenen sowie einer Ombudsperson erarbeitet und abgestimmt.

Weitere Aufgaben des Lenkungsausschusses sind insbesondere: Überprüfung der gleichmäßigen (bundesweiten) Mittelvergabe, Öffentlichkeitsarbeit und Kontrolle und Steuerung des Fonds. Die konstituierende Sitzung des Lenkungsausschusses fand am 12. Dezember 2011 in Köln statt. Damit hat der Ausschuss seine Arbeit aufgenommen.

B. Wie erfolgte die Auswahl der Betroffenen, die an der AG Leistungsrichtlinien mitwirken?

Die Einbeziehung von Betroffenen war sowohl dem Runden Tisch Heimerziehung West als auch den Ländern, Kirchen und dem Bund ein besonderes Anliegen. Bei der Ansprache sind daher die am Runden Tisch Heimkinder West mitwirkenden Betroffenen um Vorschläge gebeten wurden. Auf dieser Basis hat sich eine Gruppe von Betroffenen zusammengefunden der Arbeitskreis „Fondsumsetzung Heimerziehung“ (AFH). Aus dem Kreis der Teilnehmer/innen wurden drei Vertreter/innen für die Beteiligung an der Arbeit der AG „Leitlinien“ gewählt. Zugleich wurde Herr Prof. Schruth, ehemaliges Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung West, als Ombudsperson in dieser Sache von den Betroffenen im AFH einstimmig gewählt. Die Betroffenen bereiteten gemeinsam mit Prof. Schruth die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Leistungskriterien“ vor und nach.

C. Welche Aufgabe hat die Geschäftsstelle beim Fonds?

Die Fondsverwaltung (BAFzA) hat eine Geschäftsstelle errichtet. Diese hat vor allem die Aufgabe einer Zahlstelle. Sie gewährt eine Leistung entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen und Leistungskriterien des Lenkungsausschusses nach Zuleitung der beidseitigen Vereinbarung (Hilfeformular) der Anlauf- und Beratungsstellen und nach Plausibilitätsprüfung der in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen ermittelten materiellen Bedarfe bzw. Rentenersatzleistungen. Sie hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen. Das BAFzA wird für den Fonds im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln.

III. Bereich: Rechtscharakter des Fonds und rechtlich relevante Fragen

A. Welchen Rechtscharakter nimmt der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Satzung § 1, Abs. 1) ein?

Der Fonds „Heimerziehung West“ hat die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts. Die Entscheidungen des Fonds sind somit keine hoheitlichen Maßnahmen (Verwaltungsakte) im Sinne des § 35 VwVfG. Es werden vielmehr privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geschlossen: Zunächst wird eine zweiseitige Vereinbarung zwischen der/dem Betroffenen und der jeweils zuständigen Beratungs- und Anlaufstelle getroffen, die durch die Geschäftsstelle nach erfolgter Schlüssigkeitsprüfung finalisiert wird.

B. Wozu dient die Erklärung, keine weitergehenden Ansprüche gegenüber den Fonderrichtern zu verfolgen?

Der Fonds eröffnet für die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen den einzig möglichen Weg, dass das zugefügte Leid auch finanziell, durch zweckgebundene Leistungen, anerkannt wird, da sämtliche etwaige sonstigen Ansprüche der Betroffenen bereits verjährt sind.

Und noch etwas ist wichtig: Wenn bereits einmal Mittel des Fonds in Anspruch genommen worden sind, und sich in der Laufzeit des Fonds Heimerziehung West begründet zusätzliche Bedarfe ergeben, ist es möglich, weitere Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit das „persönliche Budget“ im Teil „Hilfefonds“ einer Höhe bis zu 10.000,00 Euro noch nicht ausgeschöpft worden ist.

Davon unberührt sind die Leistungen des Rentenersatzfonds.

Die Fonderrichter – Bund, westdeutsche Länder und die Kirchen – haben sich verständigt, anstelle der in der Fondssatzung vorgesehenen sog. „Verzichtserklärung“ ab sofort und mit rückwirkender Bindung eine abschließende Erklärung in die Vereinbarungen zwischen den Betroffenen und den regionale Anlauf- und Beratungsstellen aufzunehmen, aus der klar hervorgeht, dass die Leistungen des Fonds Heimerziehung freiwillige Leistungen sind und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt werden. Eine gleichlautende Formulierung ist auch für den Fonds „Heimerziehung in der ehemaligen DDR“ vorgesehen.

Es gilt folgende Formulierung:

„Die Errichter des Fonds Heimerziehung weisen darauf hin, dass die Leistungen des Fonds Heimerziehung freiwillige Leistungen sind und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt werden. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistung können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden oder gar aus der Gewährung der freiwilligen Leistung entstehen.“

Diese abschließende Erklärung schneidet den Betroffenen Ansprüche, die ihnen kraft Gesetzes zustehen, in der Regel aber verjährt sind, nicht ab.

Durch den Fonds kann niemand, der noch Ansprüche gegen Verantwortliche, wie z.B. seinen früheren Vormund, zu haben glaubt, von der Beschreitung des Rechtswegs abgehalten werden. Derartige Klagen scheinen im Moment nicht anhängig zu sein, was angesichts der allseits bekannten geringen Erfolgsaussichten verständlich ist. Die Erfolgsaussichten erhöhen sich auch nicht etwa durch die Gründung des Fonds. Da es sich um eine freiwillige Lösung vor dem Hintergrund der vom Runden Tisch herausgearbeiteten besonderen Umstände handelt, kann die Gründung nicht als Anerkenntnis neuer Anspruchstatbestände gegen seine Gründer gewertet werden.

C. In welchem Bezug stehen die Leistungen des Fonds „Heimerziehung“ zu den Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetzes (OEG)?

Mit Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) am 11. Mai 1976 stehen allen Opfern von Gewalttaten Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG zu. Für Taten, die vor dem Inkrafttreten des OEG begangen wurden, gilt das OEG jedoch nur in besonderen Härtefällen, nämlich wenn die betroffenen Personen infolge der Gewalttat schwerbeschädigt und bedürftig sind. Das OEG verweist auf den Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes.

Neben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Heilbehandlung und einkommensunabhängigen Rentenleistungen können nach dem OEG auch einkommensabhängige Leistungen mit Lohnersatzfunktion gewährt werden.

Ein möglicher OEG-Anspruch besteht dabei allerdings nicht aufgrund der Heimunterbringung, sondern wegen einer zum Nachteil eines Betroffenen verübten Gewalttat während des Heimaufenthalts.

Wie bereits der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages festgestellt hat, hat die Geltendmachung von Leistungen aus dem OEG nur geringe Erfolgsaussichten und ist zudem mit dem Risiko der Retraumatisierung der betroffenen Personen verbunden. Auch aufgrund dieser Überlegungen wurde der RTH eingerichtet und das Hilfesystem geschaffen. Die/der Betroffene hat aber ausdrücklich die Entscheidungsfreiheit, einen Antrag nach dem OEG zu stellen oder ohne weitere Begründung darauf zu verzichten und die Leistungen des Fonds Heimkinder West direkt in Anspruch zu nehmen.

Es ist seitens der Beraterin und des Beraters darauf hinzuweisen, dass mit Unterstützung der Anlauf- und Beratungsstelle vorab geprüft wird, ob aufgrund der beschriebenen Heimerfahrungen Ansprüche aus dem OEG möglicherweise einschlägig sind (Plausibilität).

Sollte im Einzelfall ein OEG-Verfahren aussichtsreich sein, so ist mit den betroffenen Personen zu besprechen, ob ein Antrag auf OEG-Leistungen gestellt werden soll. In die Abwägung kann auch die – bei psychischen Schädigungen nicht in jedem Einzelfall gänzlich auszuschließende – Gefahr einer etwaigen Retraumatisierung und die Möglichkeit, dass das OEG-Verfahren ggf. längere Zeit dauern kann, einbezogen werden. Zudem ist zu raten, zusätzlich Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung West“ anzumelden. Die betroffene Person ist dann darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung des Hilfeformulars für Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung West“ bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung bzgl. der OEG-Ansprüche ruht. Zu berücksichtigen ist, dass Leistungen aus dem Fonds nur bis zum 31.12.2016 erbracht werden können.

Zusammenfassung:

Vor der Inanspruchnahme des Fonds „Heimerziehung West“ sollte grundsätzlich vorab geprüft werden, ob andere gesetzliche Ansprüche (z.B. aus dem Opferentschädigungsgesetz - OEG) geltend gemacht werden können, falls die/ der Betroffene dies bisher nicht hat prüfen lassen. Ob diese dann jedoch geltend gemacht werden, ist intensiv mit den betroffenen ehemaligen Heimkindern zu erörtern.

Der Fonds „Heimerziehung West“ wurde eingerichtet, da sowohl der Weg über das OEG als auch die Verfolgung anderer gesetzlicher Ansprüche für viele Betroffene aussichtslos sein dürften. Dies entweder, weil die Voraussetzungen des OEG nicht vorliegen oder Verantwortliche, wie z.B. der pflichtvergessene Amtsvormund, der prügelnde Erzieher oder die nachlässige Jugendamtsaufsichtsperson, nicht mehr greifbar sind, weil die Vorwürfe nicht mehr aufklärbar oder aber die Ansprüche verjährt sind.

D. Werden „allgemeine“ Leistungen aus dem Fonds auf andere Leistungen angerechnet?

Artikel 5 der Verwaltungsvereinbarungen des Fonds sieht vor, dass Leistungen aus dem Fonds nicht auf Renten- und Transferleistungen angerechnet werden sollen.

Für allgemeine Leistungen (also ohne Rentenersatzleistungen) gilt immer der Grundsatz, dass Ansprüche aus sozialen Leistungssystemen Vorrang haben, z.B. der Gesetzlichen Krankenversicherung. Im Zweifelsfall muss daher mit Unterstützung der Anlauf- und Beratungsstelle nachgewiesen werden, dass Ansprüche gegenüber sozialen Leistungssystemen gestellt wurden, aber nicht erfolgreich waren. Dann erst tritt der Fonds „Heimerziehung“ ein und kann Leistungen, die zur Linderung von Folgeschäden aufgrund der Heimunterbringung entstanden sind, gewähren. Die Anlauf- und Beratungsstelle erfüllt auch in dieser Hinsicht eine wichtige Lotsenfunktion, in dem sie auch bei der Ermittlung von eventuellen sozial- und zivilrechtlichen Ansprüchen und Unterstützung bei deren Durchsetzung (z.B. Krankenversicherung, Rente, OEG, Sozialleistungen) hilft (s. Abschlussbericht RTH, S. 36). Da die Leistungen des Fonds „nachrangig“ gewährt werden, ist eine Anrechnung faktisch ausgeschlossen.

E. Werden Rentenersatzleistungen aus dem Fonds auf andere Leistungen angerechnet?

1. Die Leistungen des Fonds Heimerziehung sollen nach den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung, dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 07. Juli 2011 und nach Artikel 5 der Verwaltungsvereinbarung der Fonderrichter nicht auf Renten- oder Transferleistungen angerechnet werden.

Der Regelungsbedarf entsteht für den Fall, in dem eine Bezieherin / ein Bezieher von Leistungen aus dem Rentenersatzfonds (Fonds „Heimerziehung West“) zugleich Leistungsempfänger/in von Sozialhilfe (SGB XII) oder nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist. Dabei muss die für die Gewährung dieser Leistungen zuständige Behörde grundsätzlich geprüft werden, ob die Fondsleistungen als Einkommen der betroffenen Personen auf die Leistungen nach dem SGB XII oder II anzurechnen sind.

Um den Anliegen der Fonderrichter Rechnung zu tragen, dass die Leistungen nicht auf Sozialhilfe oder Grundsicherung angerechnet werden, wurden die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten geprüft. Dazu wurde mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden eine Verständigung erzielt, dass in

Anwendung von § 84 Absatz 2 SGB XII sowie § 11 a Absatz 5 SGB II Leistungen aus dem Rentenersatzfonds nicht als Einkommen anzurechnen sind. Dies begründet sich wie folgt: Da der Fonds ein freiwilliges Angebot von Bund, Ländern und Kirchen an die ehemaligen Heimkinder ist, sind aus den Leistungen weder rechtliche noch sittliche Pflichten der Errichter abzuleiten. Entsprechende Ansprüche der Betroffenen gegenüber dem Fonds lassen sich in keinem Fall begründen. Nach § 84 Absatz 2 SGB XII sowie § 11 a Absatz 5 SGB II soll die Zuwendung, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Vielmehr eröffnen die freiwilligen Leistungen für die überwiegende Mehrzahl der ehemaligen Heimkinder den einzig möglichen Weg, um das zugefügte Leid auch finanziell, durch zweckgebundene Leistungen anerkennen zu lassen, da in der Regel sämtliche etwaige sonstige Ansprüche der Betroffenen mittlerweile verjährt sind.

Die Bundesagentur für Arbeit, die Ländern sowie die kommunalen Spitzenverbände werden ihr auf eine adäquate Anwendung hinweisen. Diese Regelung wird auch Anwendung im Bereich des Fonds Heimerziehung in der DDR finden.

2. Den unterschiedlichen Anregungen folgend, hat der Lenkungsausschuss mittlerweile beschlossen, die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Rentenersatzleistung zu vereinfachen. Dabei ist die bisherige Differenzierung zwischen Leistungen an Frauen und Männern, bzw. an gelernte oder ungelernete Personen zugunsten eines einheitlichen Berechnungssatzes korrigiert worden. Nunmehr wird für jeden Monat, in dem während eines Heimaufenthaltes nach dem 14. Lebensjahr (bis max. 21. Lebensjahr) Arbeit geleistet wurde, für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, ein einheitlicher Betrag in Höhe von 300 Euro an Rentenersatzleistung aus dem Fonds festgelegt.

IV. Bereich: Anlauf- und Beratungsstellen / Umsetzung des Fonds

A. Welche Rolle nehmen die Anlauf- und Beratungsstellen bei der Umsetzung des Fonds Heimerziehung West ein?

Der Abschlussbericht „Runder Tisch – Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ empfiehlt auf Seite 36 die Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen. Aufgrund des Unrechts, das den Betroffenen aufgrund bzw. während der Heimerziehung angetan wurde, kommt den Anlauf- und Beratungsstellen die besondere Aufgabe zu,

den Betroffenen bei der Aufarbeitung ihres Heimaufenthalts zu helfen. Sie sollen eine „Lotsenfunktion“ erfüllen.

Die erforderlichen Hilfen können die Unterstützung der Betroffenen bei der Suche nach ihren Akten über die Zeit der Heimerziehung inklusive deren Sicherung und Einsicht umfassen. Sie können weiterhin durch die Unterstützung bei der Dokumentation und Erinnerung, sowie bei Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bis hin zur Vermittlung von Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung West“ erfolgen.

Die Beraterinnen und Berater in den Anlauf- und Beratungsstellen sollten einen guten Überblick über die bereits bestehenden Hilfesysteme haben, um gemeinsam mit den Betroffenen die passgenaue notwendige individuelle Hilfe feststellen zu können. So muss im Beratungsgespräch gemäß den Leistungskriterien abgeklärt werden, welche Hilfeleistung für die betreffende Person erforderlich ist. Dann muss geklärt werden, ob diese Hilfeleistung über den Leistungskatalog der bereits bestehenden Hilfesysteme abgedeckt wird. Sollte dies der Fall sein, ist an dieses bestehende Hilfesystem weiter zu verweisen, d.h. es erfolgt keine Leistung aus dem Fonds. Falls dies nicht der Fall ist, wird eine Hilfeleistung aus dem Fonds geprüft.

Zudem sollten die Anlauf- und Beratungsstelle leicht erreichbar (niedrigschwellig), partizipativ und aktivierend tätig sein. Soweit möglich, sollte auf die Betroffenen unmittelbar zugegangen werden, auch um ihnen unnötige und mitunter lange Wege zu ersparen. Durch die zielgruppenspezifische Orientierung müssen sie öffentlich gut wahrnehmbar und mit entsprechender Fachkompetenz ausgestattet sein (s. Leitfaden für die Errichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen, Abschnitt III).

B. Welches Bundesland ist für die Bearbeitung der Hilfeformulare zuständig? Kommt es auf den gegenwärtigen Wohnort oder den Standort der einstigen Heime an?

Zuständig ist die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in der eine Betroffene oder ein Betroffener zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung West“ seinen aktuellen Wohnort hat.

Sofern der Wohnsitz in den ostdeutschen Bundesländern oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle in dem Bundesland zuständig, das für die Heimeinweisung verantwortlich war. Ausnahme: In

Niedersachsen ist die Anlauf- und Beratungsstelle zuständig, in der die damalige Einrichtung ihren Sitz hatte, nicht das einweisende Jugendamt.

Auch im Ausland lebende Betroffene haben grundsätzlich die Möglichkeit den Hilfsfonds in Anspruch zu nehmen. Zuständig ist die regionale Anlauf- und Beratungsstelle in dem Bundesland, das für die Heimeinweisung zuständig war. Stehen in einem Bundesland mehrere Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung, empfiehlt es sich nach der Regelung in Niedersachsen eine Anlauf- und Beratungsstelle anzusprechen, die in der Nähe zur damaligen Einrichtung ihren Sitz hat.

Da die Inanspruchnahme des Fonds immer auch an ein Gespräch in einer Anlauf- und Beratungsstelle geknüpft ist, findet grundsätzlich ein direkter Kontakt zwischen der betroffenen Person und der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle statt.

C. Wie sehen die Verfahren zwischen Anlauf- und Beratungsstelle und Geschäftsstelle konkret aus?

Der Fonds versteht sich - gemäß Verwaltungsvereinbarung und Satzung - nicht als Instanz zur Regulierung für Schadensersatzleistungen, sondern sieht seine Funktion vorrangig darin, bestehende Folgeschäden zu lindern (Hilfsfonds/ergänzendes Hilfesystem). Der Fonds versteht sich damit auch als friedensstiftende Instanz.

Diesem Grundsatz folgend, werden materielle Bedarfe auf der Grundlage der Leistungskriterien („Erfahrungen und Folgen von Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ Stand 29.11.2011) in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen im Ergebnis eines explorativen Gesprächs gemeinsam ermittelt und festgelegt. Das durch die Geschäftsstelle erarbeitete Formular zur Ermittlung des Hilfebedarfs enthält daher auch die Unterschriften der betroffenen und der beratenden Person, um deutlich zu machen, dass es zu einer gemeinsamen, konsensualen Vereinbarung gekommen ist. Erst nach diesem Schritt kann das Formular zur formalen Schlüssigkeitsprüfung an die Geschäftsstelle weiter gereicht werden, die beim BAFzA als Fondsverwaltung eingerichtet wird und die Funktion einer „Zahlstelle“ übernimmt.

In der Geschäftsstelle werden die Angaben aus dem Formular für den materiellen Hilfebedarf auf Plausibilität und gleichmäßige Mittelvergabe (z.B. ob die Leistung bzw. die Leistungen den Betrag in Höhe von 10.000 Euro je Betroffenen erreicht oder überschritten haben) hin geprüft.

Ergeben sich Nachfragen, werden diese bilateral zwischen der Anlauf- und Beratungsstelle und der Geschäftsstelle geklärt. Da in der Geschäftsstelle grundsätzlich keine fachliche Prüfung, sondern ausschließlich eine formale Schlüssigkeitsprüfung stattfindet, kann zeitnah eine Bestätigung an die Anlauf- und Beratungsstelle und die Betroffenen erfolgen. Im Ergebnis dieses Prozesses liegt dann die bereits zuvor genannte dreiseitige Vereinbarung (Betroffene/ Betroffener, Berater/in und Geschäftsstelle) vor, die zugleich die Grundlage für eine Leistungsgewährung (Auszahlung gegen Rechnung beim „Fonds für Folgeschäden aus der Heimerziehung“, direkte Zahlung an die Betroffenen beim „Rentenersatzfonds“) ist.

Anmerkung: Es ist problematisch bei der derzeitigen Ausgestaltung von einer dreiseitigen Vereinbarung zu sprechen.

D. Wie erfolgt die Auszahlung der vereinbarten bzw. erbrachten Hilfeleistung?

Die Länder haben sich dahingehend vereinbart, dass die Leistungen des Fonds vom BAFzA ausgezahlt werden.

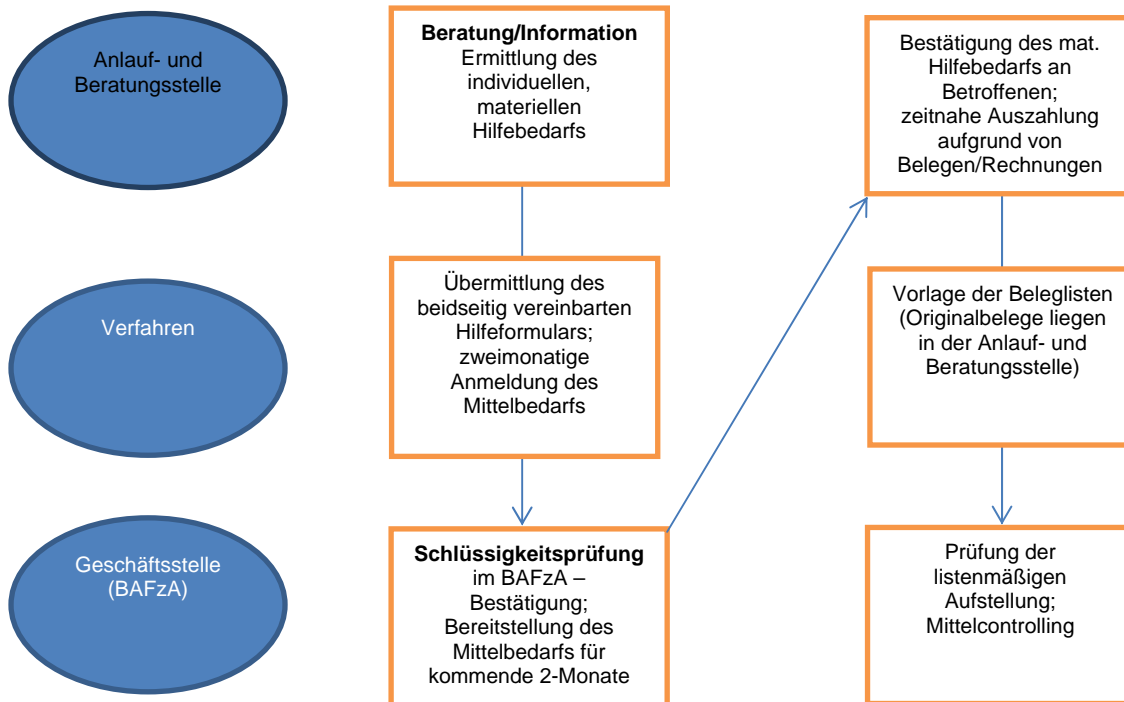
a) Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung durch die Anlauf- und Beratungsstelle direkt an den/die Leistungserbringer/in

Die Anlauf- und Beratungsstelle meldet der Geschäftsstelle den anhand der vorliegenden Hilfebedarfe ermittelten und erwarteten Mittelbedarf für die kommenden zwei Monate. Damit ergeht die Aufforderung an die Geschäftsstelle, einen entsprechenden Betrag als Vorauszahlung der Anlauf- und Beratungsstelle zur Verfügung zu stellen. Dies setzt ein eigenes Konto der Anlauf- und Beratungsstelle, in der Kommune oder bei der Landeskasse des jeweiligen Bundeslandes voraus.

Um eine rasche und flexible Auszahlung an den/die Leistungserbringer/in abzusichern, stehen mit Hilfe dieses „Vorgriff-Verfahrens“ in der Regel noch vor der Schlüssigkeitsprüfung in der Geschäftsstelle vor Ort die benötigten Mittel zur Verfügung und sichern damit deren Liquidität.

Die erbrachten Leistungen oder erstandenen Sachleistungen/Gegenstände können dann durch die Anlauf- und Beratungsstelle zeitnah entsprechend der vorgelegten Belege direkt an die/den Leistungserbringer/in ausgezahlt werden.

Im Zuge der Anmeldung der weiteren, im zweimonatigen Rhythmus voraussichtlich anfallenden Mittelbedarfe, wird die listenmäßige Aufstellung der bereits getätigten Ausgaben der Geschäftsstelle übersandt. Mittelbedarf und verbleibender Restbetrag nicht verausgabter Mittel werden saldiert und die Differenz der Anlauf- und Beratungsstelle auf deren Konto bereitgestellt.



b) Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung durch die Geschäftsstelle im BAFzA an den/die Leistungserbringer/in

In den Fällen, in denen die Anlauf- und Beratungsstelle über kein eigenes Konto für die Bereitstellung von Vorabmitteln der Geschäftsstelle verfügt, erfolgt die Auszahlung für erbrachte Hilfeleistungen direkt an den/die Leistungserbringer/in durch die Geschäftsstelle. Als auszahlende Stelle muss die Geschäftsstelle dann jedoch in die

Lage versetzt werden, Prüfschritte, die ansonsten Vor-Ort aufgrund der unmittelbaren und besseren Kenntnis der Gegebenheiten mit deutlich weniger Aufwand erfolgen kann, zentral nachzuvollziehen. Dies bedeutet, dass die Rechnungen (oder vergleichbarer Unterlage) der Geschäftsstelle vorgelegt werden müssen. Der Originalbeleg muss der Geschäftsstelle aufgrund von datenschutzrechtlichen Anforderungen (Geschäftsstelle verfügt über keine geschützte und verschlüsselte Datenleitung) postalisch zugesandt werden.

Die Geschäftsstelle prüft dann anschließend die Unterlagen und bereitet das zentrale Auszahlungsverfahren vor. Die Auszahlung erfolgt dann direkt an den/die Leistungserbringer/in. Die Geschäftsstelle teilt abschließend der Anlauf- und Beratungsstelle und dem/der Betroffenen mit, dass die Auszahlung erfolgt ist. Bei Bedarf auch die Höhe der Ausschöpfung des individuellen Budgets (s. Deckelung 10.000 Euro) des/der Betroffenen. Den Betroffenen sollte bereits frühzeitig mitgeteilt werden, dass mit einer zeitlichen Dauer, vom Rechnungseingang durch den Leistungserbringer bis zur Auszahlung, von durchschnittlich mindestens sechs Wochen verstreichen werden, was in Einzelfällen zu Nachfrageproblemen vor Ort führen kann.

c.) Auszahlung einer Pauschale/vereinfachtes Nachweisverfahren direkt an den/die Betroffene/n

Zahlung einer Pauschale in Höhe von 250,00 Euro

Betroffenen und ggf. auch deren Begleitpersonen können eine Pauschale in Höhe von 250,- Euro ohne Vorlage von Nachweisen gewährt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass im Kontext umfassenderer Leistungen (z.B. Kuraufenthalt, oder Aufarbeitung der Heimunterbringungszeit) Ausgaben anfallen, die Klein- und Kleinstbeträge umfassen, wie z.B. Fahrkarten, Übernachtungskosten, Bademantel usw.. Es erscheint sinnvoll und angebracht, Ausgaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit umfassenderen Leistungen stehen, pauschal mit einem Betrag von 250,- Euro zu vergüten. Darin enthalten sind etwa im Falle der Akteneinsicht (Aufarbeitung der Heimunterbringungszeit) im ehemaligen Heim einer betroffenen Person alle Fahrt- und Unterbringungskosten, Kopierkosten usw.. Als umfassendere Leistung gilt auch das Beratungsgespräch, ohne dass ein darüber hinausgehender finanzieller Hilfebedarf festgestellt sein muss.

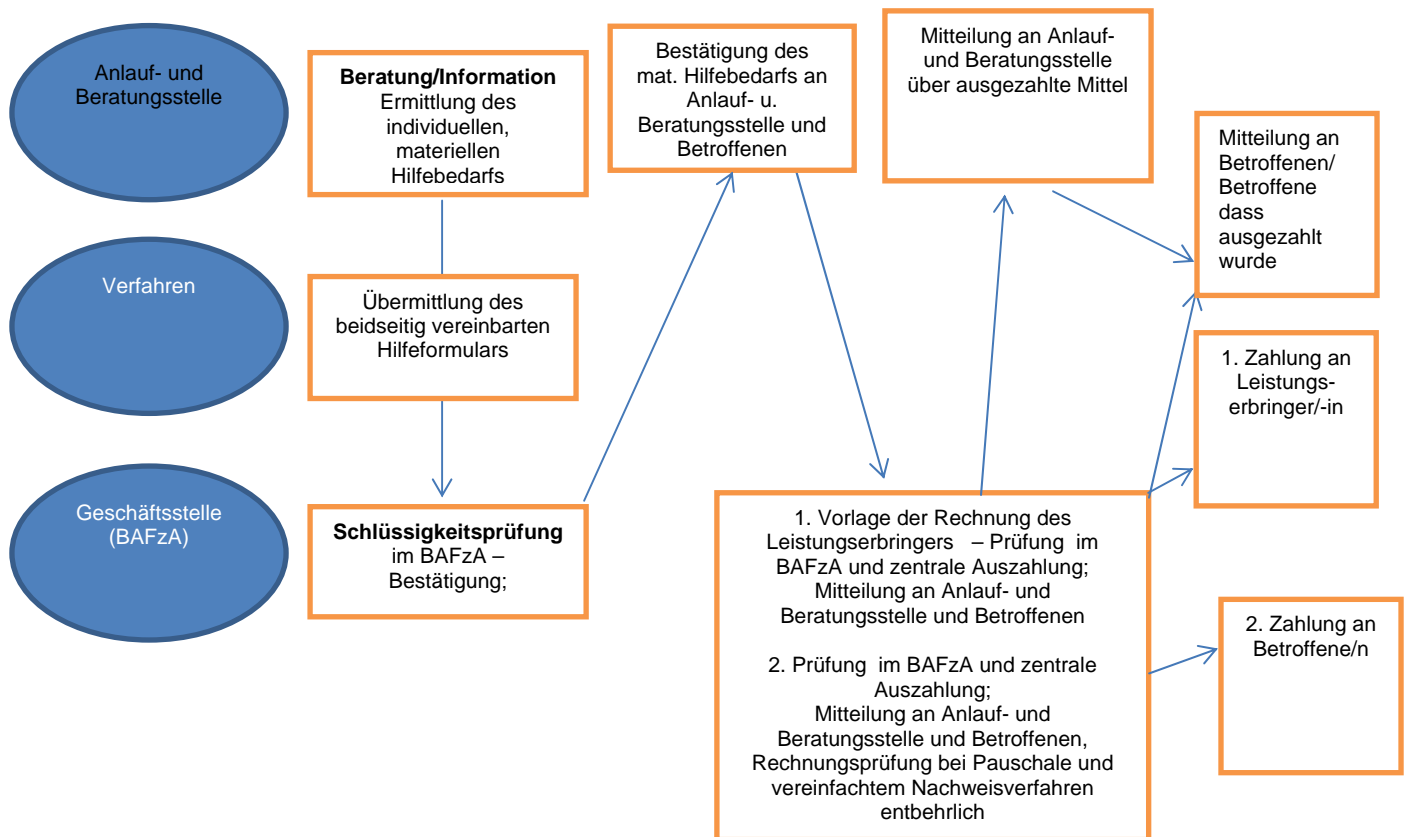
Es ist denkbar, dass eine Pauschale durch z.B eine Anreise aus einem anderen Land nach dem ersten oder zweiten Beratungsgespräch aufgebraucht ist. In diesem Fall könnte beim zweiten/dritten Beratungsgespräch eine neue Pauschale gezahlt werden.

Sollte das ehemalige Heimkind durch eine Person ihres Vertrauens begleitet werden, kann diese Person ebenfalls 250 Euro als Abgleich der Ausgaben pauschal erhalten. Diese Pauschalen können aber immer nur in Verbindung mit Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Leistungen des Fonds stehen, erstattet werden.

Vereinfachtes Nachweisverfahren unter 1000,- Euro

Bei einem materiellen Hilfebedarf mit einem Wert von unter 1.000,00 Euro (z.B. orthopädische Matratze) gilt das vereinfachte Nachweisverfahren. Danach müssen vor Festsetzung des Betrages von den Betroffenen drei Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass das wirtschaftlichste Angebot zu wählen ist. Die erforderlichen Vergleichsangebote können auch aus der aktuellen Tageswerbung oder Internetausdrucken bestehen.

Prozess: Zahlung zentral durch Geschäftsstelle an Leistungserbringer/Leistungserbringerin oder den/die Betroffene/n (bei Pauschale/vereinfachten Nachweisverfahren)



E. Welche Aufgabe hat das Hilfeformular der Geschäftsstelle?

Die Geschäftsstelle (BAFzA) stellt jeder Anlauf- und Beratungsstelle Formulare für die administrative Dokumentation der Beratungsergebnisse und Festlegung des materiellen Hilfebedarfs zur Verfügung. Diese Formulare können auf keinen Fall als Ersatz für ein eigenes Dokumentationsverfahren des Beratungsprozesses vor Ort dienen, das in der Regel sehr viel differenzierter und umfassender sein wird. Jede Stelle wird je nach landes-spezifischem Profil mit ihren Landesstellen ein eigenes internes Verfahren entwickeln.

(1) Das Hilfeformular „Sachleistungen“ (u.a. Therapie usw.)

Teil A) des Hilfeformulars

Das Formular der Geschäftsstelle (BAFzA) basiert in direktem Bezug auf der „Logik“ der Leistungskriterien (s. Paper „Erfahrungen und Folgen von Heimerziehung in den 50er

und 60er Jahren“). Auf Grundlage der Diskussionen in der Arbeitsgruppe „Leistungsrichtlinien“ wurden systematisch Erfahrungen definiert, die in Folge der Heimunterbringung gemacht worden sind, woraus sich Folgen, Folgeschäden und entsprechende materielle und immaterielle Bedarfe plausibel und nachvollziehbar ableiten lassen. Dies dient vorrangig dazu, Ursachen und Wirkungen aufgrund allgemeiner Erfahrungen „objektivierbarer“ zu machen und im Einzelfall bohrende und schmerzliche Nachfragen zu vermeiden.

Entsprechend bietet Teil A der Beraterin bzw. dem Berater die Möglichkeit im Ergebnis des Beratungsgesprächs mit verhältnismäßig wenig Aufwand festhalten zu können, aus welchen Erfahrungen sich welche Bedarfe ergeben. Das Formular ersetzt natürlich nicht die schriftliche Dokumentation des Gespräches. Die Leistungskriterien dienen dabei als Orientierung und geben exemplarische Hinweise zu entsprechenden Bedarfen. Das Formblatt wird zeitnah auf der Basis Ihrer Rückmeldungen weiterentwickelt. Sollten sich die Kästchen nicht als ausreichend zur Erfassung der Ergebnisse herausstellen, wird daher um Rückmeldung gebeten.

Im Ergebnis bestätigt die/der Betroffene, dass eine Klärung einvernehmlich erfolgt ist und beide (Betroffene sowie Berater/in) bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Zugleich wird mit der konsensualen Vereinbarung zum Verzicht auf weitere Forderungen gegen die Errichter des Fonds (s.a. FAQ „Vereinbarung zum Verzicht auf weitere Forderungen gegen die Errichter des Fonds“) der Friedenpflicht des Fonds gerecht. Teil A verbleibt bei der Anlauf- und Beratungsstelle und gilt dort als komprimierter Beleg des Beratungsgesprächs bzw. –gespräche und Ergebnissicherung.

Teil B) des Hilfeformulars

Der Teil B enthält die wesentlichen Ergebnisse des Beratungsgesprächs/-gespräche und den anonymisierten Personencode. Damit soll gewährleistet werden, dass keine personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege an die Geschäftsstelle im BAFzA zugesandt werden. Darüber hinaus wird durch die Beraterin/ den Berater bestätigt, dass die materiellen Bedarfe im Einklang mit dem Betroffenen getroffen wurden und dass die Vereinbarung zum Verzicht auf weitere Forderungen gegen die Errichter des Fonds akzeptiert wurde.

Die Angaben dienen der Geschäftsstelle dazu, den Prozess und die Ergebnisse der Beratung allgemein nachvollziehen zu können und anhand der vorgelegten Daten eine

Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen. Bei Nach- bzw. Rückfragen wendet sich die Geschäftsstelle dann direkt an die Beraterin/den Berater vor Ort.

(2) Das Hilfeformular „Rentenersatzleistungen“

Zur Vereinfachung der Bearbeitung enthält das Formular für Rentenersatzleistungen nur noch die wesentlichen Daten zur weiteren Bearbeitung in der Geschäftsstelle (Dauer der erzwungenen Arbeit, Nachweis der fehlenden Rentenzahlungen, Heimaufenthalt). Darüber ist die Berechnungshöhe vereinfacht werden, d.h. es gibt einen monatlichen Pauschalbetrag geben, der mit der Anzahl der beitragsfreien Monate (ab dem 14. Lebensjahr) multipliziert wird.

F. Falls ein/e Betroffene/r eine Therapie in Anspruch nimmt, die in Summe den Betrag von 10.000 Euro überschreitet. Muss die betreffende Person dann die Therapie abbrechen?

Die Leistungen aus dem Folgeschadenfonds werden bis zu einer Grenze von 10.000 Euro gewährt. Ausnahmen sind bei Anwendung einer erhöhten Darlegungspflicht möglich. Vereinbarte Leistungen müssen somit nicht abgebrochen werden. Nimmt ein(e) Betroffene(r) Leistungen aus dem Fonds in Anspruch, die diese Obergrenze nicht überschreiten, so stehen ihm in einem etwaigen neuen und nachzuweisenden Bedarfsfall weitere Leistungen bis zur Obergrenze von 10.000 Euro zur Verfügung. Leistungen aus dem sogenannten „Rentenersatzfonds“ werden darauf nicht angerechnet.

G. Wie und in welcher Form wird die erzwungene Arbeit in den Heimen gewertet und im Sinne des Fonds entschädigt?

Bereits im Zwischenbericht des Runden Tisches Heimerziehung wurde das Thema der Arbeit in Heimen aufgegriffen. Dabei wurde deutlich, dass es sehr unterschiedliche Formen der Arbeit gab, die auch unterschiedlich begründet wurden. Im Wesentlichen ist zu unterscheiden zwischen in Arbeit (a) als Beteiligung am Haushalt bzw. am Anstaltsleben; (b) als Disziplinierungsmaßnahme bei Pflichtverstößen; (c) als internes Lehr- oder Arbeitsverhältnis; (d) als externes Lehr- oder Arbeitsverhältnis. Die Arbeit konnte in der Regel nicht verweigert werden und wurde von den Heimkindern als Zwang erlebt. Oft wurden für die geleistete Arbeit keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt.

Der Runde Tisch Heimerziehung hat daher empfohlen, für die dadurch entgangenen Rentenleistungen Entschädigungen zu zahlen. Dafür wurde im Rahmen des Fonds Heimerziehung West der Teil "Rentenersatzfonds" eingerichtet. Bei der Bemessung der Entschädigung wird nicht unterschieden, um welche Form von Arbeit es sich gehandelt hat und ob diese innerhalb oder außerhalb des Heimes geleistet wurden. Entscheidend ist vielmehr, ob ab dem 14. Lebensjahr (= Berufseintrittsalter zum damaligen Zeitpunkt) Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden oder nicht. Ein Nachweis der Arbeit selbst ist nicht erforderlich. Es handelt sich auf jeden Fall um eine Einmalzahlung.

Die Leistungen aus dem Rentenersatzfonds sollen ebenfalls nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Dazu hat die Bundesregierung eine Lösung im Rahmen der bestehenden Gesetzte erarbeitet, die aktuell mit Ländern und Kommunen zwecks einheitlicher Anwendung abgestimmt wird.

H. Wie wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt?

Der individuelle Hilfebedarf wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der betroffenen Person und der Beraterin/dem Beraterin in der Anlauf- und Beratungsstellen „auf Augenhöhe“ ermittelt. Den Berater/innen stehen dazu die Unterlagen zur Verfügung, die durch die Arbeitsgruppe Leistungsrichtlinien auf der Basis der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung mit Hilfe von Betroffenen erarbeitet und zusammengestellt wurden und zur Orientierung und raschen Klärung herangezogen werden können. Der konkrete Hilfebedarf wird aber immer für den jeweiligen Einzelfall ermittelt.

Grundsätzlich können aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen und sich daraus ergebenden unterschiedlichen Folgeschäden verschiedene Hilfeleistungen bis zur Obergrenze von 10.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Die Leistungsrichtlinien des Fonds Heimerziehung West sehen vor, dass die Auswahl der geeigneten Hilfemöglichkeiten in einem gemeinsamen Gespräch festgelegt wird. Sollte es jedoch zu keiner gemeinsamen Verständigung kommen, kann sich die oder der Betroffene an den im jeweiligen Bundesland eingerichteten Beirat, in dem auch Betroffenen mitwirken werden oder an das zuständige Landesministerium wenden.

Erst wenn dieser Lösungsweg keine Abhilfe schafft, steht die Möglichkeit offen, sich direkt an die Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln zu wenden. Diese wird sich um die Herstellung des Benehmens mit dem jeweiligen Träger der Anlauf- und Beratungsstelle bzw. dem zuständigen Bundesland zur Bearbeitung von eventuellen Gegendarstellungen und Beschwerden gegen das Verhalten oder Vorgehen der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen bemühen. In das Bemühen wird die Ombudsperson der Betroffenen im Lenkungsausschuss eingebunden.

I. Was geschieht in den Fällen, in denen die Betroffene/der Betroffene aufgrund fehlender Akten, weder ihren Heimaufenthalt, noch den einstigen Arbeitszwang nachweisen können?

In Umsetzung der Vorschläge des Runden Tisches Heimerziehung sollen keine zu hohen Anforderungen an Darlegungspflichten gestellt werden. Dabei werden die Anlauf- und Beratungsstellen die Betroffenen unterstützen. So können die Anlauf- und Beratungsstellen z.B. bei der Suche nach Akten, Beantragung von Akteneinsicht, Unterstützung bei der Beschaffung von entsprechenden Unterlagen, Hilfe bei Nachforschungen u. ä. helfen. Im Einzelfall kann auch die Bestätigung anderer betroffener Heimkinder dazu dienen, einen Heimaufenthalt nachzuweisen. Die erlittenen Erfahrungen und die sich daraus ergebenden Folgeschäden müssen durch die betroffene Person selbst glaubhaft dargestellt werden.

J. Welche Form von Nachweispflicht zum Heimaufenthalt (Bezug: RTH Abschlussbericht, S. 32) wird erwartet?

Grundsätzlich sind als Nachweis des Heimaufenthalts ein Einweisungs- und ein Entlassungsdokument vorzulegen, wonach die Dauer des Heimaufenthalts nachvollziehbar gemacht werden kann. Fehlen Nachweise, soll mittels

- einer bereits vorhandenen Dokumentation über die Einrichtung, in der der Betroffene war
 - einer eigenen eidesstattlichen Erklärung oder
 - durch eine eidesstattliche Erklärung von Zeugen
- die Glaubhaftmachung möglich sein.